

Brief von Prof. Karl-Heinz Lehmann und Wolfgang Kohl an den Dietrich-Bonhoeffer-Verein (dbv) z.Hd. Dr. Karl Martin vom 28.9.1996*

Prof. Karl-Heinz Lehmann
Am Försterberg 28
31303 Burgdorf
Tel.: 05136 / 83783

Wolfgang Kohl
Am Försterberg 17
31303 Burgdorf
Tel.: 05136 / 2504

28.9.1996

Dietrich-Bonhoeffer-Verein (dbv)
z.Hd. Dr. Karl Martin
Am Heienberg 4
65193 Wiesbaden-Sonnenberg

Sehr geehrter Herr Dr. Martin,

unser Vorhaben, Dietrich Bonhoeffer von der deutschen Justiz rehabilitieren zu lassen, ist erfolgreich abgeschlossen. Das Landgericht Berlin hat in seinem Beschluß vom 1. August 1996 festgestellt, daß das Urteil des SS-Standgerichts in Flossenbürg vom 8. April 1945 aufgehoben ist.

Auch wir sind der Auffassung, daß die Person Dietrich Bonhoeffer moralisch keiner Rehabilitation bedarf. Auch die pauschale Aufhebung der Unrechtsurteile durch das Bayerische Gesetz Nr. 21 vom 28. Mai 1946, das weitgehend unbekannt war, machte unsere Initiative nicht überflüssig. Schließlich hat der Bundesgerichtshof noch 1956 entschieden, daß die SS-Juristen, die Bonhoeffer und seine Mithäftlinge zum Tode verurteilt haben, nicht rechtswidrig gehandelt haben.

Das wichtigste Ergebnis ist für uns deshalb die Tatsache, daß ein deutsches Gericht feststellt: "Tatsächliches Bestreben der Widerstandsgruppe um Bonhoeffer und Canaris war die möglichst schnelle Beendigung des Krieges, die Absetzung Hitlers und die Beseitigung des nationalsozialistischen Staates. Ihr Handeln zielte nicht auf eine Gefährdung des Reiches ab sondern - ganz im Gegenteil - darauf, durch das NS-Regime verursachten Schaden vom Land und seiner Bevölkerung abzuwenden. Ihr Motiv war nicht Zerstörung, sondern Vaterlandsliebe und Einsatz für die Sache der Menschlichkeit."

Wir erlauben uns, Ihnen den Gerichtsbeschluß in Kopie zu Ihrer Information zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

 

Abschrift*

LANDGERICHT BERLIN Beschuß

Geschäftsnummer: 517 AR 4/96 (2 P Aufh. 1/96)

In der Aufhebungssache

- betreffend:
1. Pastor Dietrich Bonhoeffer,
geboren am 04. Februar 1906 in Breslau,
 2. Admiral Wilhelm Canaris,
geboren am 01. Januar 1887 in Aplerbeck/Westfalen,
 3. Hauptmann Ludwig Gehre,
geboren am 05. Oktober 1895 in Düsseldorf,
 4. Generalmajor Hans Oster,
geboren am 09. August 1887 in Dresden,
 5. Heeresrichter Dr. Karl Sack,
geboren am 09. Juni 1896 in Bosenheim,

sämtlich am 09. April 1945 in Flossenbürg hingerichtet,

wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft I bei dem Landgericht Berlin festgestellt, daß das Urteil des SS - Standgerichts in Flossenbürg / Oberpfalz vom 08. April 1945 aufgehoben ist.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.

Gründe:

I.

Pastor Dietrich Bonhoeffer, Admiral Wilhelm Canaris, Generalmajor Hans Oster, Heeresrichter Dr. Karl Sack und Hauptmann Ludwig Gehre wurden in den späten Abendstunden des 08. April 1945 durch ein SS-Standgericht im KZ Flossenbürg in Bayern wegen Hoch- und Landesverrates zum Tode verurteilt. Das Urteil wurde in den frühen Morgenstunden des 09. April 1945 durch Erhängen vollstreckt.

Das Urteil und die Akten des Verfahrens sind bis heute nicht aufgefunden worden. Aus den Urteilen des Landgerichts Augsburg vom 15. Oktober 1955 sowie des Bundesge-

* Zuerst veröffentlicht in: Verantwortung 19/1996, Seite 466.

* Zuerst veröffentlicht in: Verantwortung 19/1996, Seite 467-478.

richtshofes vom 12. Februar 1952, 30. November 1954 und 19. Juni 1956, welche die Verfahren gegen den Vorsitzenden des Standgerichtsverfahrens, SS-Sturmbannführer Dr. Thorbeck, und gegen den Ankläger des SS-Standgerichts, Standartenführer Huppenkotten, wegen des Vorwurfes der Beihilfe zum Mord zum Gegenstand haben sowie aus allgemein zugänglichen Quellen ergibt sich folgender Sachverhalt:

Die Betroffenen Bonhoeffer, Gehre und Oster sowie der Schwager von Bonhoeffer, Hans von Dohnanyi, hatten sich nach Beendigung des Polenfeldzuges im Herbst 1939 in einer Widerstandsgruppe um Admiral Canaris zusammengeschlossen, der seit Januar 1935 Leiter des Amtes Ausland - Abwehr, der Zentrale des deutschen militärischen Nachrichtendienstes, war. Dr. Sack, Chefrichter des Heeres, unterhielt regelmäßige Verbindungen zu Canaris. Ihre Tätigkeit zielte auf die Beendigung des Krieges unter gleichzeitiger Beseitigung des nationalsozialistischen Regimes ab. Bonhoeffer wurde als sogenannter V-Mann eingesetzt und versuchte im Auftrag der Widerstandsgruppe, führende Persönlichkeiten der anglikanischen Kirche, insbesondere Bischof Bell-Chichester, für die Vermittlung eines Waffenstillstandes zwischen den Westalliierten und der vorgesehenen neuen deutschen Regierung zu gewinnen. Hierzu bediente sich Bonhoeffer der ökumenischen Bewegung, eines Zusammenschlusses evangelischer Kirchen. Die Verbindungsaufnahme geschah bei Auslandsaufenthalten u.a. über die kirchlichen Kreise Schwedens. Gehre gehörte zum Kreis um Oster und von Dohnanyi und war an den Vorbereitungen eines Attentatsversuchs auf Hitler beteiligt, den die militärischen Oppositionellen um Henning von Tresckow im März 1943 unternahmen. Zuvor war Oster bereits im Herbst 1938 an einem geplanten Umsturzversuch durch die militärische Opposition beteiligt gewesen. Im Jahr 1940 informierte er heimlich den niederländischen Militärattache in Berlin über den bevorstehenden Überfall deutscher Truppen auf die Niederlande. Canaris bemühte sich seit 1939 auf verschiedenen Wegen, auch über Mussolini, Hitler von einem Krieg abzuschrecken, in dem er „das Ende Deutschlands“ erblickte. Durch illusionsfreie Berichterstattung suchte er den außenpolitischen Wunschbildern der Staatsführung entgegenzuwirken. Er unterzeichnete eine nachdrückliche Eingabe seines Amtes gegen die Erschießung russischer Kriegsgefangener. Zahlreichen Verfolgten verhalf er zur Flucht ins Ausland oder reklamierte sie für die „Abwehr“; er wirkte auch individuellen Mordplänen der Machthaber und deren Kriegsauswertungszielen entgegen.

Nach dem Mißlingen des Attentats auf Hitler und des Staatsstreiches vom 20. Juli 1944 sowie nach dem Fund der Verschwörerakten wurde die Widerstandsgruppe zerschlagen. Im September 1944 war im Zuge ausgedehnter Ermittlungen des Reichssicherheitshauptamtes in einem Panzerschrank des Oberkommandos des Heeres in Zossen, südlich von Berlin, umfangreiches schriftliches Material sichergestellt worden, das u.a. Aufzeichnungen Osters hinsichtlich der Staatsstreich-Vorbereitungen aus dem Jahr 1938, eine Studie Osters über die Durchführung des Staatsstreiches sowie die Korrespondenz über die Auslandsaktivität Bonhoeffers enthielten. Mit den „Zossener Akten“ war zu viel von den Umsturzplänen und den eigentlichen Gründen der Auslandsreisen offenbar geworden, als daß sich dies noch als Spielmaterial der Spionage ausgeben ließ. Bonhoeffer und die übrigen Widerstandskämpfer kamen aufgrunddessen zunächst in Haft.

Am 03. Februar 1945 erfolgte der schwerste Luftangriff auf das Berliner Stadtzentrum, bei dem auch das Reichssicherheitshauptamt in der Prinz-Albrechtstraße schwer getrof-

fen wurde. Deshalb erfolgte am 07. Februar 1945 ein Transport, der die Häftlinge in ein Kellergefängnis am Rande des KZ Buchenwald, nördlich von Weimar, verbrachte. Am 03. April erfolgte die Weiterfahrt dieser Gruppe über Regensburg nach Schönberg im Bayerischen Wald, wo sie in einer Schule untergebracht wurden.

Am 08. April 1945 wurden die Betroffenen nach Flossenbürg verbracht. Dem war ein erneuter Zufallsfund im Versteck des Außenlagers Zossen am 04. April 1945 vorausgegangen: Die Tagebücher von Admiral Canaris, die Aufzeichnungen über die Angelegenheiten der Widerstandsgruppe sowie Notizen über Frontreisen zu verschiedenen Kommandeuren, um diese für den Umsturz zu gewinnen umfaßten und dem Reichssicherheitshauptamt damit die Beweise für den „konspirativen Hintergrund“ dieser Gruppe lieferten. Schon am nächsten Tag, dem 05. April, wurde Hitler davon in Kenntnis gesetzt, während er bei der „Mittagslage“ gleichzeitig mit den neusten Frontnachrichten konfrontiert war. In seinen Augen hatten ihn jene Verräter in diese katastrophale Lage gebracht. Dafür sollte ihnen kurzer Prozeß gemacht werden.

Auf Weisung des Leiters des Reichssicherheitshauptamts Kaltenbrunner vom 05. April 1945 wurde das SS-Standgerichtsverfahren in Flossenbürg für den 08. April 1945 mit Billigung oder auf Befehl Hitlers angeordnet und durchgeführt. Noch am Nachmittag wurde alles dafür in Gang gesetzt, so daß man die Betroffenen im Schönberger Schulhaus ausfindig machen und rechtzeitig nach Flossenbürg bringen konnte. Sie wurden sodann wegen Hoch- und Landesverrates zum Tode verurteilt.

In den Morgenstunden des 09. April 1945, zwischen 6 und 7 Uhr, wurde Pastor Bonhoeffer gemeinsam mit Admiral Canaris, Generalmajor Oster, Heererichter Dr. Sack und Hauptmann Gehre im Konzentrationslager Flossenbürg hingerichtet. Die Hinrichtungen fanden nacheinander statt und beanspruchten jeweils eine halbe bis eine Stunde. Die fünf Männer mußten völlig nackt eine Art Stiege besteigen; es wurde ihnen ein Strick um den Hals gelegt und sodann die Stiege weggezogen. Der Tod trat unmittelbar darauf ein.

II.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft I bei dem Landgericht Berlin ist zulässig.

1. Er stützt sich auf das Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts auf dem Gebiet des Strafrechts - StrWG - vom 05. Januar 1951 (Verordnungsblatt für Berlin I Nr. 2 Seite 31). Die Antragsberechtigung der Staatsanwaltschaft I bei dem Landgericht Berlin ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 StrWG.

Der Antrag von Mitarbeitern der Evangelischen Hochschule Hannover unter dem Vorsitz des Prodekans des Fachbereichs Sozialwesen, Professor Karl-Heinz Lehmann, auf deren Eingabe der staatsanwaltschaftliche Antrag beruht, soweit es Dietrich Bonhoeffer betrifft, war hingegen unzulässig, da ihnen im Sinne des § 361 Abs. 2 StPO i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 StrWG kein eigenes Antragsrecht zukommt. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens im Sinne der §§ 359 ff StPO ist von der Staatsanwaltschaft nicht übernommen worden.

2. Der Antrag unterliegt keiner Fristbindung, da die in § 4 Abs. 2 StrWG bestimmte Ausschlußfrist durch Artikel IX Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I Seite 1315) aufgehoben wurde.
3. Für die Entscheidung ist gemäß §§ 2 Nr. 2 und 5 Abs. 1 StrWG das Landgericht Berlin zuständig; die von dem SS - Standgericht abgeurteilte Straftat ist im Sinne von § 3 StGB a.F. in Berlin begangen worden. Der den Betroffenen angelastete Tatvorwurf des Landes- und Hochverrates und damit des Kriegsverrates ist in Berlin verübt worden, weil der Erfolg der Tat hier eintreten sollte. Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 StGB in der damals geltenden Fassung und § 9 Abs. 1 StGB n.F. legen übereinstimmend fest, daß eine Tat (auch) dort begangen ist, wo nach der Vorstellung des Täters der (Teil-) Erfolg eintreten sollte.
Ziel der Widerstandsbewegung um Bonhoeffer und Canaris war nach dem Herbst 1939 die Beendigung des Krieges, die Absetzung Hitlers und die Beseitigung des nationalsozialistischen Staates. Die Reichsregierung unter Führung Adolf Hitlers hatte ihren Sitz in Berlin.

III.

Eine Entscheidung in der Sache selbst ist der Kammer allerdings verwehrt.

1. Die durch das SS - Standgericht in Flossenbürg gegen Bonhoeffer und die mit ihm am 09. April 1945 hingerichteten Widerstandskämpfer ergangenen Todesurteile sind bereits aufgrund des Bayerischen Gesetzes Nr. 21 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts auf dem Gebiet des Strafrechts vom 28. Mai 1946 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1946 S. 21) aufgehoben (so auch der Bayerische Staatsminister der Justiz in seiner Stellungnahme vom 20. Juni 1996; vgl. auch Fikentscher / Koch in NJW 1983, S. 12, 13 für die Verfahren gegen die Mitglieder der Widerstandsgruppe „Weiße Rose“). Die darin enthaltenen Regelungen sind als übernommenes Besatzungsrecht aufgrund von Art. I Satz 2 und 3 des Überleitungsvertrages vom 26. Mai 1952 (BGBl. II S. 405) Recht der Bundesrepublik Deutschland und damit nach wie vor in Kraft.

Artikel 9 des Gesetzes Nr. 21 bestimmt u.a.:

„Straferkenntnisse, welche ausschließlich wegen Verstoßes gegen eine der in § 2 bezeichneten Vorschriften ergangen sind, sind durch dieses Gesetz aufgehoben, ohne daß es einer gerichtlichen Entscheidung bedarf. Hierüber erteilt die Staatsanwaltschaft auf Antrag eine Bescheinigung.“

Artikel 1 und 2 des vorstehenden Gesetzes haben u.a. folgenden Wortlaut:

Artikel 1 Ziff 3:

„Politische Taten, durch die dem Nationalsozialismus oder Militarismus Widerstand geleistet wurde, sind nicht strafbar. Straffrei ist insbesondere: wer für sein Verhalten allein nach nationalsozialistischer Auffassung zu bestrafen war“

Artikel 2 Ziff. i)

„Straftaten, die im Sinne des § 1 Ziff. 3 zu bestrafen waren, sind insbesondere Verstöße gegen:

Die anderen auf Grund des Artikel I des Gesetzes Nr. 1 des Kontrollrates (Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen) ... aufgehobenen gesetzlichen Vorschriften“.

Nach Artikel 1 Nr. 1c der Verordnung des Kontrollrates für Deutschland vom 20. September 1945 (Verordnungsblatt der Stadt Berlin 1945, S. 102) ist das Gesetz zur Änderung des Strafrechts und Strafverfahrensrechts vom 24. April 1934 wegen seines politischen und diskriminierenden Charakters, auf das sich das deutsche Regime stützte, widerrufen worden (RGBl. I S. 341).

Durch dieses Reichsgesetz waren die Vorschriften wegen Landes- und Hochverrates, wegen derer Bonhoeffer u.a. am 09. April 1945 durch das Standgericht in Flossenbürg zum Tode verurteilt worden sind, neu gefaßt worden. Diese Vorschriften sind durch Artikel I des Gesetzes Nr. 11 (Verordnungsblatt der Stadt Berlin 1946, S. 34) des Kontrollrates ausdrücklich aufgehoben worden.

2. Für eine Entscheidung durch die Kammer in der Sache selbst ist aufgrund dieser Gesetzeslage kein Raum mehr. Dem steht nicht entgegen, daß bei der für den Bereich Flossenbürg zuständige Staatsanwaltschaft in Weiden bislang kein Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung im Sinne von Artikel 9 des Gesetzes Nr. 21 gestellt und diese insoweit nicht tätig geworden ist.

Das bayerische Gesetz Nr. 21 vom 28. Mai 1946 gewährt per legem Straffreiheit durch Erlaß von Strafen, die bayerische Gerichte durch Urteil erkannt haben, ohne daß es einer gerichtlichen Entscheidung bedarf.

Wirkung entfaltet dieses Straffreiheitssgesetz sowohl in prozessualer wie auch in materiellrechtlicher Hinsicht. Prozessual wirkt es als Hinderungsgrund für den Fortgang etwaiger noch anhängiger, noch nicht rechtskräftig abgeschlossener Untersuchungen. Entscheidend ist vorliegend jedoch der materiell-rechtliche Aspekt, wonach die Straffreiheit den staatlichen Strafanspruch selbst zum Erlöschen bringt und zwar unmittelbar in dem von dem Straffreiheitsgesetz bezeichneten Umfang. Diese Wirkungen treten kraft Gesetzes ein (vgl. RGSt 69, 124, 126 für das Straffreiheitsgesetz vom 7. August 1934; BGHSt 3, 134, 136 für das Straffreiheitsgesetz vom 24. Januar 1948). Nichts anderes gilt auch für das bayerische Straffreiheitsgesetz Nr. 21 vom 28. Mai 1946, wie Wortlaut, Sinn und Zweck insbesondere von Artikel 9 ergibt. Der Wortlaut dieser Vorschrift ist eindeutig und führt zu einer sinnvollen Anwendung des Gesetzes, so daß für eine Auslegung in einem anderen Sinn kein Raum ist (vgl. BVerfGE 8,28,33).

Diese, per Gesetz ausgelöste Sperrwirkung, gilt nicht nur für bayerische Gerichte, sondern einheitlich für die gesamte deutsche Gerichtsbarkeit.

Ein bayerisches SS-Standgericht hat die Untersuchung gegen Bonhoeffer und die übrigen Widerstandskämpfer zuerst eröffnet und damit gemäß § 12 Abs. 1 StPO seine ausschließliche Zuständigkeit begründet. Andere Gerichte, insbesondere das Berliner

Reichskriegsgericht sind in dieser Sache zu keinem Zeitpunkt tätig geworden. Damit oblag dem Bundesland Bayern die Verfügungsgewalt über den Strafanspruch, unabhängig von der Rechtmäßigkeit des durchgeführten Standgerichtsverfahrens und des gefällten Urteils. Wenn jedoch dem Bundesland Bayern die alleinige Verfügungsgewalt zukommt, Strafen auszusprechen, so muß dies zwingend auch für den Erlaß von Strafen gelten.

Zwar ist der Anwendungsbereich des Gesetzes Nr. 21 insoweit auf Bayern beschränkt, als es nur eine Regelung für die in Bayern ergangenen Gerichtsurteile trifft. Jedoch erschöpft sich die Wirkung der in einem Land angeordneten Straffreiheitserklärung nicht in der Bindung der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden des eigenen Landes. Vielmehr greift hier der Grundsatz durch, daß für die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit die Bundesrepublik mit ihren Ländern als einheitliches Staatsganzes zu gelten hat und sämtliche im Bundesgebiet tätigen Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden insofern als Organ ein und derselben Strafgewalt anzusehen sind. Die in diesem Sinne so getroffenen Maßnahmen eines Landes sind also für alle Gerichte, und damit länderübergreifend verbindlich (BGH a.a.O.).

IV.

Die Kammer sieht sich jedoch zu folgenden ergänzenden Hinweisen veranlaßt:

Auch wenn dem Gericht eine Entscheidung in der Sache nicht möglich ist, bestehen keine Zweifel, daß das Urteil des SS - Standgerichts in Flossenbürg vom 08. April 1945 nach dem Berliner StrWG aufzuheben gewesen wäre.

Nach § 1 Abs. 1 StrWG sind gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiet des Strafrechts, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 08. Mai 1945 ergangen sind, aufzuheben, wenn sie nachweislich auf Vorschriften beruhen, die zur Festigung oder Durchsetzung des Nationalsozialismus dienten. Urteile aus dieser Zeit sind auch dann aufzuheben, wenn die Entscheidungen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen ergangen sind. Dies gilt insbesondere, wenn die Entscheidung Zuwiderhandlungen gegen die durch Kontrollratsgesetz Nr. 1 und 11 aufgehobenen Vorschriften betrifft.

Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, gerichtliche Entscheidungen aufzuheben, die aufgrund fehlerhafter Rechtsvorschriften oder durch fehlerhafte Rechtsanwendung lediglich zum Zwecke der Unterstützung und Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Regimes erlassen wurden.

1. Bereits die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Verurteilung der Widerstandskämpfer wegen Hoch- und Landesverrates gemäß §§ 80 bis 93a StGB a.F. lagen nicht vor.

Weder hatten die Betroffenen es unternommen, die Verfassung des Reiches, die nach der nationalsozialistischen Machtergreifung de facto ohnehin außer Kraft gesetzt war, zu ändern (vgl. § 80 Abs. 2 StGB a.F.), noch hatten sie durch ihr Tätigwerden vorsätzlich das Wohl des Reiches gefährdet (vgl. § 88 Abs. 2 StGB a.F.).

Tatsächliches Bestreben der Widerstandsgruppe um Bonhoeffer und Canaris war die möglichst schnelle Beendigung des Krieges, die Absetzung Hitlers und die Beseitigung des nationalsozialistischen Staates. Ihr Handeln zielte nicht auf eine Gefährdung des Reiches ab sondern - ganz im Gegenteil - darauf, durch das NS - Regime verursachten Schaden vom Land und seiner Bevölkerung abzuwenden. Ihr Motiv war nicht Zerstörung, sondern Vaterlandsliebe und Einsatz für die Sache der Menschlichkeit. Daher sollte den fünf Männern mit der Durchführung eines Standgerichtsverfahrens damals nicht ernsthaft ein Angriff gegen die Sicherheit des Reiches zur Last gelegt werden. Es ging den Machthabern vielmehr darum, sie wegen ihres Widerstandes gegen die Diktatur des Nationalsozialismus auszuschalten und zu vernichten. Zu diesem Zweck bediente sich Hitler der Strafjustiz, der unter dem NS - Regime die Aufgabe zukam, die politische wie die geistige Opposition mit Mitteln des Strafrechts zu bekämpfen und unschädlich zu machen.

2. Darüber hinaus läßt der Zusammenhang aller maßgeblichen Umstände nur den Schluß zu, daß das Verfahren in Flossenbürg nicht zur Rechtsanwendung durch unabhängige Richter, sondern der Rache an und der Vernichtung von Gegnern des Nationalsozialismus unmittelbar vor dessen Untergang diene.

Die militärische Lage des Deutschen Reiches war hoffnungslos. Anfang April 1945 standen die Westalliierten bei Minden, Hannover und Schweinfurt, die sowjetischen Streitkräfte standen an der Oder; im Zeitraum vom 16. April bis 02. Mai 1945 wurde Berlin erobert. Die Tage der nationalsozialistischen Herrschaft waren damit gezählt. Die Aussichtslosigkeit dieser Lage war auch Hitler bekannt, der bereits am 19. März 1944 mit dem sogenannten Nero - Befehl die Selbsterstörung aller Industrieanlagen und lebenswichtigen Einrichtungen im Deutschen Reich angeordnet hatte, da „das deutsche Volk sich als zu schwach erwiesen habe und daher den Untergang verdiene“.

Die abzuurteilenden, mutmaßlich begangenen Taten lagen über ein Jahr, teilweise bis nahezu sieben Jahren zurück. Die Beteiligung der Betroffenen war vor Monaten entdeckt, ihre Verhaftung spätestens im Herbst 1944 erfolgt. Anlaß der gerichtlichen Tätigkeit war damit nicht der aktuelle Ermittlungsstand, sondern die Anordnung Hitlers, die „Verräter“ zu liquidieren.

Das „Gericht“ verdiente diesen Namen nicht. Für die Militärangehörigen wäre nach den damaligen Zuständigkeitsregelungen die Wehrmichtsgerichtsbarkeit zur Aburteilung zuständig gewesen. Hitler ließ jedoch zunächst die Wehrmichtsangehörigen, die, wie Gehre und Oster, an den Vorgängen des 20. Juli 1944 beteiligt waren, durch einen „Ehrenrat“ aus der Wehrmacht ausstoßen. Sodann beseitigte er durch Sondererlaß die gleichwohl fortbestehende Zuständigkeit der Wehrmichtsgerichtsbarkeit und begründete die des Volksgerichtshofes. Nach dem zweiten Aktenfund in Zossen ordnete er die Durchführung von SS-Standgerichtsverfahren, d. h. eine ausschließlich mit SS-Angehörigen besetzte Richterbank an, obwohl keiner der Betroffenen jemals der SS angehört hatte. Vorsitzender des Standgerichts in Flossenbürg war der SS-Sturmbannführer Dr. Thorbeck. Einer der Beisitzer - ob es überhaupt einen zweiten gab, hat nie aufgeklärt werden können - war der Kommandant des Konzentrationslagers Flossen-

bürg, SS-Obersturmbannführer Kögel, ein Mann also, der verbrecherische Befehle ausführte, nicht aber unabhängig entscheiden konnte oder wollte.

Ein weiterer wesentlicher Verfahrensverstoß bestand darin, daß den Angeklagten kein Verteidiger bestellt worden war (vgl. hierzu und zum Vorstehenden: BGH, Urt. v. 15. Februar 1952 - 1 StR 658/51 -).

Der Zweck des Standgerichtsverfahrens bestand somit nicht darin, die Wahrheit zu erforschen und Recht und Gerechtigkeit walten zu lassen. Zweck des Verfahrens war es vielmehr ausschließlich, die aufgrund ihrer Widerstandstätigkeit unbequem gewordenen Häftlinge unter dem Schein eines gerichtlichen Verfahrens, das de facto unter Mißachtung aller Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens stattgefunden hatte, beseitigen zu können. Dies gilt umso mehr, als zum Zeitpunkt der Hinrichtung eine Niederschlagung des nationalsozialistischen Regimes durch die Alliierten ohnehin unmittelbar bevorstand. Dennoch war Hitler in Kenntnis dieses Umstandes bis zum Schluß bestrebt, sich politisch Andersdenkender zu entledigen. Damit hat allein der Machterhalt und die Rache der führenden Nationalsozialisten wegen der Ereignisse am 20. Juli 1944 den Erlaß der gegen die Betroffenen ergangenen Todesurteile bestimmt.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 5 Abs. 3 StrWG analog.

Berlin, den 01. August 1996

Landgericht, 17. Strafkammer